

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 453. (2) ad Gub. Nr. 7416.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Abhaltung der Wollmärkte in Böhmen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1827, in Betreff der alljährlich in Prag und in Pilsen abzuhaltenden Schafwollmärkte, werden nachstehende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1tens. Der Wollmarkt wird in Prag mit dem laufenden Jahre anzufangen, den zweyten Montag in Monathe July eines jeden Jahres, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Paulimärkte beginnen, und durch 8 Tage mit Einschluß der Zahlstage dauern. — 2tens. Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zu reichen sollte, auch noch der sogenannte Paradeplatz bestimmt, wo die zu Märkte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unentgeltlich aufgestellt werden kann. Zur größeren Bequemlichkeit der Handelnden, wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personal versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. Conv. Münze pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Wagzettel verabfolgt wird. Jedoch steht es in der Willkühr der Partheyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht. — 3tens. Zugleich werden die Magistratsräthe der Städte Prag und Pilsen, für die Ausmittlung vollkommen geeigneter Lokalitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während der Marktzeit, als vor und nach derselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins eingelagert werden kann. — 4tens. Die zu Märkte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben be-

freyt, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur ein Kreuzer E. M. pr. Centner betragenden Kollienmauth. Die Marktordnung für die Wollmärkte beruht auf folgenden Bestimmungen: — §. 1. Wenn der Eigenthümer einer Parthie Wolle selbe auf der hiezu aufgestellten städtischen Wage abwägen läßt; so hat der Wagmeister der Parthey einen Wagzettel auszufertigen, welcher enthält: den Nahmen des Eigenthümers der Wolle, die Zahl der Säcke mit ihren Nummern und sonstiger Bezeichnung, und mit Bemerkung der Gattung, nämlich: Einschur, Zweyschur, oder Lämmerwolle; das befundene Gewicht jedes einzelnen Sackes sammt der angegebenen Thara; die Summe des Gewichtes jeder Gattung mit Abzug der Thara, und der landesüblichen Auswag von 2 1/2 pr. Cent. des Nettogewichtes, die Bemerkung, ob die Wolle in gehörig trockenen, feuchten, oder nassen Zustande abgewogen wurde, endlich die Berechnung des Waggeldes, welches von der Parthey gegen Empfang des Wagzettels erlegt wird. — §. 2. Die Wagzettel werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und in das Marktprotokoll unter gleichen Nummern gleichlautend eingetragen. — §. 3. Kommt die Wolle vor der Marktwoche an, oder wünscht der Eigenthümer sonst die Magazinirung, so wird sie auf Verlangen in das hiezu bestimmte Magazin aufgenommen, und dagegen ein besonderer Magazinschein gegeben, in welchen sich mit Anführung der Zahl der Säcke und des summarischen Sporkogewichtes auf die Nummer des Wagzettels bezogen wird. — §. 4. Vom Montage der Marktwoche an, wird jedem Wollbesitzer auf Verlangen sogleich durch den Marktmeister eine Stelle auf dem öffentlichen Platze unentgeltlich angewiesen, wo er seine Wolle mit Bequemlichkeit zum Verkaufe ausstellen kann. — §. 5. Fehlt der Handel selbst bleibt es den Partheyen überlassen, ob sie demselben ohne Mittelsperson unter einander schließen, oder sich

eines geschwornen Waarensensals dabey bedienen wollen. Im letztern Falle hat der Sensal unter keinem Vorwande einen höhern Anspruch zu machen, als auf die ihm durch die allgemeine Sensalen-Ordnung eingeräumte Sensarie von 1/4 pr. Cent. — §. 6. Ist ein Handel geschlossen worden, so können sich beyde Partheyen auf das Wagamt verfügen, und unter Vorzeigung des Wagzettels den geschlossenen Kauf sammt Preis und Bedingungen desselben anzeigen, welcher alsdann im Protocoll gehörigen Orts sammt dem Nahmen des Käufers vorgeschrieben wird. — §. 7. Uebrigens ist diese Anzeige keineswegs erforderlich, da einer oder der anderen Parthey daran gelegen seyn könnte, die abgeschlossenen Preise nicht zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und jede lästige Beschränkung nach Möglichkeit vermieden werden soll. Daher wird, wo jene Anzeige fehlt, der Kauf auch für geschlossen, und der Käufer als Eigenthümer der Waare betrachtet, wenn ihm von Verkäufer der ämtliche Wagzettel übergeben, und ausgeliefert ist. — §. 8. Der Markt dauert vom Montag früh bis zum nächsten Montag nach Sonnenuntergang. — §. 9. Die zwey letzten Tage sind zu Zahltagen bestimmt. — §. 10. An diesen beyden Tagen geschieht die Abräumung der noch auf dem Marktplatz befindlichen Wolle nach Bequemlichkeit der Partheyen, muß aber bis Montag Abends vollendet seyn. — §. 11. Wer seine Waare nach Beendigung des Marktes in dem hiezu bestimmten öffentlichen Magazin einzulagern wünschet, muß sie früher auf der städtischen Wage abwägen lassen. — §. 12. Die ins Magazin aufgenommene Wolle wird zu jeder Zeit gegen Rückstellung des Magazinscheines und Erlegung des Lagerzinses, worüber die Bestimmung nachträglich bekannt gegeben werden wird, ausgeliefert. — §. 13. Für die Sicherheit an den Markttagen und in den dazwischen liegenden Nächten wird durch eine hinlängliche Polizeywache gesorgt. — Prag den 26. März 1828.

3. 454. (2) ad Num. 6915.

Personbeschreibung.

Die nachstehende, von dem k. k. Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck eingelangte Personbeschreibung, wird zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jene, welchen die beschriebene Person bekannt seyn sollte, es unverweilt ihrer Bezirks-Obrigkeit zur weitern Meldung und Einleitung anzuzeigen wissen mögen. — Am 16. December v. J. erschien in der Richtung von Zell, im Orte Tur und Hinter-

tur, im Kreise Unterinn und Wipptal, und im Landgerichtsbezirke von Steinach ein passloser unbekannter Mensch, der, obwohl ohne Kopfbedeckung, noch Abends über das Schmierjoch gehen wollte. Er wurde jedoch aufgegriffen, und an das Landgericht Zell abgeliefert. Auf dem Wege dahin versuchte er sich mit seinem Taschenmesser selbst zu entleiben, und wurde nur durch seine Begleiter daran verhindert. — Von dort wurde er an die Polizey nach Innsbruck abgeliefert, weil er zu Zell von den wenigen Worten die er sprach, ausser den Nahmen Jacob Niemand etwas verstand. Er ist jedoch auch hier, ungeachtet man ihn in verschiedenen, und insbesondere slavischen Sprachen, da er vermöge seiner Gestalt und seiner Höflichkeitsbezeugungen von slavischer Nation zu seyn scheint, versuchte, immer gleich einsilbig und tiefsinnig geblieben, so zwar, daß man von ihm weder seinen Nahmen, noch sein Domizil oder andere Verhältnisse in Erfahrung bringen konnte. Daß er aber slavisch verstehe, hat er durch die Worte: Niema nic; (ich habe nichts) zu erkennen gegeben. Auch deutsch sprach er, jedoch das Wenige so gebrochen, daß es nicht wohl für seine Muttersprache gehalten werden kann. — Er ist 4 Schuh, 9 bis 10 Zoll lang, schwacher Constitution, abgemagert. Seine Haltung ist mehr vorwärts mit übereinander gelegten Händen über den Unterleib, seine Gesicht- und übrige Körperfarbe weißgelllich, der Kopf verhältnismäßig zum übrigen Körper, mit ziemlich kurzen schwarzen Haaren ganz bewachsen, die Stirne hoch mit wenigen Falten, die Augen braun, das rechte Auge öffnet er gewöhnlich mehr, die Nase klein, mehr gegen die rechte Seite hingebogen, am untern Theile der Nasenbeine einen Eindruck, welcher von links nach rechts geht, und wahrscheinlich durch einen Fall oder Schlag veranlaßt wurde. Das rechte Nasenloch ist etwas größer als das linke, der Mund mittelmäßig groß, die Lippen unbedeutend aufgeworfen und blaßroth. Die Zähne, deren er 15 oben, und 9 unten hat, sind gesund, regelmäßig, wenig gelb, aber ziemlich stumpf und abgenutzt. Das Kinn ist rund und in der Mitte mit einem Eindruck versehen. Der nicht vollkommene schwarze Bart ist dünn, in der Backengegend und gegen die Ohren zu, mangelt er beynahe ganz. Die Ohren sind klein. Der Hals ist kurz. Die Brust wenig gewölbt, der Unterleib und die übrigen Gliedmassen sind regelmäßig. Sein Alter dürfte hoch 30 Jahre seyn. Er trägt ein braunzwilchenes langes

Ueber-, und ein grobleinwandenes langes Unterbeinkleid, ein sehr zerrissenes grobleinenes Hemd, einen alten grautüchernen Mantel mit einem grünen schafwollenen Zeuge gefüttert, dann mit einem aufstehenden und einem herabhängenden halblangen Kragen, endlich trägt er noch ein Paar hierländige Bauernschuhe. In einem schmutzigen leinenen Geldsack hatte er eine ziemliche Menge österreichische Kupfermünzen, als halbe Gulden, viertel Gulden, dann Groschenstücke, und am meisten Scheinkreuzer. Auch ein bayerischer und ein salzburger Kreuzer, ein preussisches ganzes, und 2 halbe preussische Groschenstücke fanden sich darunter.

die zur Zahlung verpflichtete Parthey die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oberwähnte Art berechneten Course im baren Gelde zu entrichten. — Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 4. d. M. Zahl 745, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 22. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Z. 435. (3) Currende Nr. 6091/991. des k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach. — Mit Bekanntmachung der Bestimmungen wegen Berechnung und Abnahme von Perzentualgebühren aus Verlassenschaften in Fällen, wo das Vermögen in Staatspapieren und Bankactien besteht. — Seine Majestät haben über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer mit allerhöchster Entschliessung von 15. December 1827, in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Perzentualgebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bankactien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet. — Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld, oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung oder von Bankactien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtet werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bankactien in Conventions-Münze nach dem Course in Abschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener Börse, bey den Renturkunden des Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches aber auf der Mayländer Börse, gestanden sind. — Ist an diesem Tage kein Börse-Zettel erschienen, so wird der Cours des lezt vorhergegangenen Börsentages zur Richtschnur genommen. Von dem nach dem Course berechneten Kapitalk sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten. — Sind der Staatspapiere oder Bankactien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnismäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art oder Bankactien entrichtet werden können, so hat

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 434. (3) Nr. 3514.

Nachdem in Folge hofkriegsräthlicher Anordnung von 31. Jänner a. c. Litt. A. Nr. 547, das hier garnisonirende Regiment von Prinz Hohenlohe Infanterie vom 1. May angefangen, zum Abkochen für die Mannschaft harte Holz-Kohlen verwenden muß; so wird es nothwendig mit der diesjährigen Holz-Subarendirung oder Einlieferungs-Ausschreibung unter einem die gleiche Sicherstellung für den Bedarf der harten Holz-Kohlen, vorzunehmen. — Die Subarendirung oder Einlieferung für beyde Artikel, und zwar vom 1. May 1828, die harten Holz-Kohlen und vom 1. Juny 1828, den Brennholzbedarf auf ein ganzes Jahr, wird am 26. d. M. bey dem hiesigen Kreisamte verhandelt werden. — Der Bedarf an harten Holz-Kohlen besteht monathlich Winter und Sommer in beyläufig 240 Mezen, der Bedarf an harten Brennholz für die 6 Sommermonathe in 58 Klafter, für die 6 Wintermonathe in 316 Klafter, zusammen 374 Klafter. — Die Qualität des harten Holzes ist die nämliche, wie in allen frühern, alle Jahr geschehenen Verlautbarungen, bekannt gemacht und beschrieben wurde, die Gattung der harten Holz-Kohlen muß aber: a) von harten Holz, ohne Staub, und nicht mit kleinen Gries, als auch Stöckchen von einem Cubik-Zoll, vermengt seyn. b) Wird, um diese Kohlen für die Heizung ausgiebig zu erhalten, und nicht den Anlaß für die Nezung herbeizuführen, der Preis nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Maaß pr. Nieder-Oesterreicher Mezen behandelt, wonach die Abgabe in zwey Mezen pr. Sack eingefaßt, von den Subarendator vorbereitet werden muß, und es der fassenden

Parthey frey stehe, jeden zu gering scheinenden Sack, zu prüfen, und sich zu messen zu lassen; c) wird zur Bedingniß gemacht, daß der Nieder- Oesterr. Mezen harte Holz- Rohlen nach den commissionel erhobenen Probiß, wenigstens 33 Pfund wiegen muß. — Welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach den 16. April 1828.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 448. (2) Nr. 1787.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. krainer'schen Fiskalamtes, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verluft gerathenen, auf Franz Paul Klobtschar, für eine in der Filialkirche St. Agnes, zu Crainavaß, Pfarr Tomai, zu verrichtende heil. Messe lautenden krainer'schen Aerarial- Obligation, Nr. 918, ddo. 1. May 1773, pr. 100 fl. à 4 pEt., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Messelistung- Aerarial- Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als: im Widrigen auf weiteres Anlangen des obgedachten k. k. Fiskalamtes die obgedachte Aerarial- Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 8. April 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 425. (5) Nr. 403.

Vicitations-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Maria Roitscher von Klanz, gebornen Pogatscher, gegen Urban und Andreas Lettner, von Suchadolle, wegen mit den zwey Urtheilen, ddo. 18. März 1826, Z. 340 und 342, richtig gestellten 202 fl. 30 kr., sammt Nebenverbindlichkeiten in die Feilbiethung der, auf Nahmen Urban Lettner vergewährten, dem löbl. Gute Ruzing, sub Rectif. Nr. 1, dienstbaren, zu Suchadolle gelegenen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1030 fl. 40 kr. geschätzten ganzen Hube, gewilliget, und es seyen zur Abhaltung dieser Vicitation drey Tag-sagungen auf den 27. May, 27. Juny und 28. July d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der zu versteigernden Hube, zu Suchadolle, und mit dem Anbange anberaunt worden, daß diese Hube, wenn sie bey der ersten

oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden sollte, bey der dritten Tag-sagung auch unter demselben hint- angegeben werden würde.

Die Realität, welche nahe an der, aus Oberkrain nach Mannsbürg, und zur Wienerstraße führenden Bezirksstraße gelegen ist, kann besichtigt, die Vicitationsbedingnisse aber können bey dem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die Sagsgläubiger, Jacob Ferdina, Rechtsnachfolger des Nicolaus Sabreth, die Georg Pogatscher'schen Pupillen, durch den Vormund Mathias Pogatscher, Mathias Ramusch, Matthäus Ramusch, Andreas Omercha, Maria Lettner, geborne Pogatscher, Marianna, Matthäus und Gregor Lettner, Alex Lettner, Lucas Hafner, und Jacob Leuz zur Verwahrung ihrer Rechte zu diesen Vicitationen eingeladen.

Münkendorf am 8. April 1828.

Z. 440. (3) Nr. 91.

Getreid- Verkauf.

Mit Bewilligung der wohlöblichen k. k. Domainen- Administration vom 4. d. M., Nr. 1321, werden am 26. dieses Monats April, Vormittags um 9 Uhr, in dem Amtsocale des k. k. Bezirks- Commissariats der Umgehung Laibach, nachstehende Getreidvorräthe, als: 43 Mezen, 23 7/10 Maß Weizen, 4 „ 30 2/5 „ „ Hierse, 36 „ 16 7/8 „ „ Haber, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen so gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

K. K. Verwaltungs- Amt der Fonds- Güter zu Laibach am 12. April 1828.

Z. 444. (2) ad Nr. 422.

C o n c u r s

für Aufnahme eines Ehyrurgen bey der Bez. Obrigkeit Radmannsdorf.

Zu Folge löbl. k. k. Kreisamts- Verord-nung vom 19. März l. J., Nr. 2583, haben alle Jene, welche die, in dem dießbezürigen Bergwerke und in der Hauptgemeinde Kropp erledigte, mit einer aus hiesiger Bezirks- Cassé flüssiger Remuneration, jährlicher Vierzig Gulden C. M., erledigte Wundarztstelle, in welcher alle ärztlichen Verrichtungen bey Armen im Umfange der Hauptgemeinde, Visa Reperta und Krankenbesuche unentgeltlich geleistet werden müssen, zu erlangen wünschen, ihre mit dem Diplome und Sittenzeugnisse, Sprachkenntnisse und anfängige Dienstleistung belegten Gesuche, bis 1. Juny l. J., bey dieser Bez. Obrigkeit einzureichen. Bez. Obrigkeit Radmannsdorf den 14. April 1828.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 460. (1) ad Num. 747/praes.
licitations - Edict.

Das k. k. Idrianer - Quecksilber - Bergwerk in Krain, bedarf für das künftige Militär - Jahr 1829, eine Parthie weißer mit Alaun gearbeiteter Schaf - oder Hammelfelle von Acht Tausend Stück, und eine Parthie brauner, mit Gärberlohe, für keinen Fall aber mit Sumack gearbeiteter Felle, von drey Tausend zwey Hundert Stücken. Die Licitations dieser Lieferung wird auf den 19. May dieses Jahres festgesetzt, und bey der k. k. Bergwerks - Producten - Verschleiß - Direction in Wien um 9 Uhr Früh abgehalten, bey welcher die Musterfelle vorgewiesen werden. — Die Bedingungen sind folgende: 1.) Jeder Licitant hat vor der Licitations (die nach dem Wunsche der Lieferungslustigen auch in kleinen Parthien abgehalten werden kann) ein Reugeld von 200 fl. Conv. Münze bar zu erlegen, welches Jenen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt werden wird. — 2.) Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations - Protocolles verbindlich, dessen Ratification aber der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. 3.) Zu den Contractsinstrument hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen. 4.) Von der erstandenen in Geld berechneten Realmenge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 pr. Cto. bar zu erlegen, und daher den auf das zurückerhaltene Vadium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu ersetzen. — Die Größe der, mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle, muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen, und nicht durchlöchernten Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wienerjolle im Längen - und Breitenmaß enthalte. Felle mit ein oder zwey Löchern müssen ein größeres Längen - oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haareite Rizen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen. Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet. — Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauch-

bar zurückgewiesen. — Die braunen, mit Gärberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wienerjolle messen. 6.) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 1000, und an braunen 500 Stücke längstens bis Ende August dieses Jahres nach Idria gelangen, und daß das übrige Quantum mit 7000 Stück weißen bis October, und 2700 Stück braunen Zinnober - Bindfellen von November angefangen, in gleichen 3 Monath - Raten bis 8. Jänner künftigen Jahres abgestellt werde, so daß mit dem 8. Tage eines jeden der 3 Monathen die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen und bis 8. Jänner k. J. vollendet seye, widrigens ohne Ermahnung oder Nachsicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle, um welche immer für einen Preis erkaufte werden. — Dem Lieferanten bleibt es unbenommen das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkündige untersucht, und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen. — 8.) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag so gleich ausgefolgt werden. — 9.) Nachträgliche, selbst günstigere Anbothe werden, wenn das Protocol gefertiget seyn wird, nicht angenommen. — 10.) Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitations auszuweisen, und das Vadium zu erlegen.

3. 466. (1) ad Gub. Nr. 7546.

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey diesem Gerichte eine mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. C. M. verbundene Gerichtsbedienten - Stelle erlediget. Diejenigen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre mit den Moralitäts -, bisherigen Dienst - und sonstigen erforderlichen Zeugnissen gehörig belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einer öffentlichen Anstellung sind, durch ihre vorgelegte Behörde, bey diesem Gerichte binnen 4 Wochen, vom Tage als dieses Edict zum ersten Mahle den Intelligenz - Blättern der Laibacher Zeitung eingeschaltet seyn wird, anzurechnen, anher zu überreichen.

Laibach am 26. März 1828.

(3. Amts - Blatt Nr. 50. d. 24. April 1828.)

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 345. (2)

V o r f o r d e r u n g .

Nr. 1355.

Von Seite des Magistrates der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, wird den nachbenannten, unwissend wo befindlichen hiesigen Bezirks-Inassen bedeutet, sich binnen vier Monaten so gewiß hieramts zu melden, als dieselben nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Post-Nr.	N a m e n	Alter	Profession
1	Matthias Miksch	19	Schneidergeselle
2	Joseph Witter	19	Chirurgie-Subject
3	Anton Kremscher	19	Buchbindergeselle
4	Thomas Streiner	19	Schuhmachergeselle
5	Joseph Woltschitsch	19	Schuhmachergeselle
6	Joseph Molk	19	Schneidergeselle
7	Anton Gestrin	19	Färbergeselle
8	Johann Stofiz	20	Buchdruckergeselle
9	Joseph Klaus	20	Bürtlergeselle
10	Simon Schumi	20	Schuhmachergeselle
11	Johann Stopnig vel Piffotnig	20	Schneidergeselle
12	Johann Eber	20	Schuhmachergeselle
13	Marcus Alodi	21	Tischlergeselle
14	Stephan Stopper	21	Schuhmachergeselle
15	Johann Bonatsch	21	Schneidergeselle
16	Matthias Gluschitsch	21	Rüschnergesele

Vom politisch-ökonomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 20. März 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 463. (1)

Nr. 1765.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Wenzel v. Gandin, Bevollmächtigten des Herrn Franz Grafen Scrsbani Rossi, gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. August 1827, zu Semenhof in Innerkrain, verstorbenen Frau Antonia Gräfinn v. Scrsbani Rossi, gebornen Freyinn v. Oberburg, die Tagesatzung auf den 19. May 1828, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 9. April, 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 461. (1)

Der achtungsvollst Unterzeichnete zeigt geziemend an, daß auch dieses Jahr wieder die gewöhnlich in Gebrauch vorkommenden Mineral-Wasser, als: Selter, Pilsnauer bitter, Johannisbrunner und Kofitscher, sowohl in ganzen Krügen und Flaschen, als auch gläserweise, zu den vorjährig billigt festgesetzten Preisen, in echter frischer Waare zu haben seyn werden. Sollte jedoch Jemand noch andere Gattungen von Mineral-Wasser wünschen, so werden diese von der Quelle pünctlich besorgt.

Nebst diesen sind auch alle Gattungen Material-, Spezerey-, Früchten-, Farb- und Saamen-Waaren, nebst Papier- und Schreibrequisiten billigt zu haben, wovon auf Verlangen Preiszettel gratis erfolgt werden. Nicht minder von guten ungarischen extra und Tafelweinen, womit er sich seinen geneigten Gönnern auf das beste empfiehlt, und um zahlreichen Zuspruch bittet.

Ferd. J. Schmidt,
zum Mohren am Congressplage,
im eigenen Hause.

B. 445. (1)

C i t a t i o n

Nr. 504.

nachstehender Rekrutirungsflüchtigen: Von der Bezirksobrigkeit Schneeberg in Innerkrain, werden nachstehende, theils nicht, theils ohne Paß abwesende, theils auf die Vorladung geflüchtete, oder hierauf nicht erschienene, zu den militärpflichtigen Altersclassen gehörige Individuen, als:

Vorlaufender Nr.	Vor- und Zunahmen des Vorgetrungenen	Haus- Nr.	Geburts-Ort	U- nter	Pfarr	U n m e r k u n g
1	Andreas Intibar	2	Storrou	19	Oblack	Abwesend mit Paß
2	Andreas Lippouz	18	Babensfeld	19	Laas	dto.
3	Johann Sadnig	18	Pf. Oblack	19	Oblack	dto.
4	Jacob Sakraischeg	17	Runarstu	19	—	dto.
5	Johann Pirnath	6	Berchnig	19	Laas	dto.
6	Joseph Trocha	17	Babensfeld	19	—	dto.
7	Joseph Kondare	30	Dame	19	—	dto.
8	Jacob Glanne	7	"	20	—	dto.
9	Jacob Verhounig	39	Babensfeld	20	—	dto.
10	Johann Truden	2	Berchnig	20	—	dto.
11	Joseph Sterbeg	13	Ulltenmarkt	20	—	dto.
12	Matthias Knafel	25	Stadt Laas	20	—	dto.
13	Thomas Zuschna	10	Vorst. Laas	21	—	dto.
14	Thomas Baraga	23	Iggendorf	21	—	dto.
15	Thomas Ullse	74	Stadt Laas	21	—	dto.
16	Andreas Ullseß	12	Pudob	21	—	dto.
17	Jacob Sabutouz	26	Stadt Laas	21	—	dto.
18	Jacob Kraschouz	6	Studenz	21	Oblack	dto.
19	Johann Barraga	17	Nadles	21	Laas	dto.
20	Joseph Trocha	6	Babensfeld	21	—	dto.
21	Anton Baraga	28	Pudop	21	—	dto.
22	Joseph Anschlachar	8	Bösenberg	19	Oblack	Abwesend ohne Paß
23	Gregor Gradischar	7	Nadles	19	—	dto.
24	Gregor Dregar	26	Großoblack	19	—	dto.
25	Matthias Paulitsch	5	Deutsdorf	19	—	dto.
26	Valentin Kraiz	17	Oberseedorf	19	Laas	dto.
27	Andreas Sakraischeg	8	Stufzbe	20	Oblack	dto.
28	Georg Kraschouz	29	Danne	20	Laas	dto.
29	Anton Paltschitsch	28	Berchnig	20	—	dto.
30	Jacob Sterl	9	Neudorf	21	Oblack	dto.
31	Johann Paltschitsch	22	Bösenberg	21	—	dto.
32	Anton Saller	14	Nadles	21	—	dto.
33	Georg Jakopin	4	Großberg	21	—	dto.
34	Gregor Rudolph	1	Schurkou	21	—	dto.
35	Lucas Bebar	26	Babensfeld	19	Laas	Auf die Vorladung geflüchtet
36	Matthäus Porroß	3	Laase am See	19	—	dto.
37	Matthäus Schwald	16	Babensfeld	19	—	dto.
38	Anton Kraschouz	9	Metulle	19	Oblack	dto.
39	Primus Klantscher	14	Oredeg	19	St. Veith	dto.
40	Georg Modig	19	Neudorf	19	Oblack	dto.
41	Georg Kraschouz	6	Metulle	19	—	dto.
42	Andreas Schiup	12	Oredeg	20	St. Veith	dto.
43	Andreas Rosmann	8	Großberg	20	Oblack	dto.
44	Andreas Saller	2	Hittteinu	20	—	dto.
45	Bartholomäus Baraga	17	Großberg	20	—	dto.
46	Georg Rotschevar	58	Stadt Laas	20	Laas	dto.
47	Georg Telsauz	3	Salla	20	St. Veith	dto.
48	Michael Gradischar	2	Großberg	21	Oblack	dto.
49	Matthias Porroß	3	Laase am See	21	Laas	dto.
50	Bartholomäus Wezhai	3	Mellora	21	St. Veith	dto.
51	Johann Mitlautschitsch	11	Großberg	21	Oblack	dto.

Vorkaufender Nr.	Vor- und Zunahmen des Vorgerusenen	Haus-Nr.	Geburts-Ort	Alter	Pfarr	Anmerkung
52	Jacob Woucha	5	Schilbe	21	St. Veith	Auf die Vorladung gesüchtet
53	Joseph Modis	1	Neudorf	21	Oblack	dto.
54	Eucab Klantsch	6	Dhredog	20	St. Veith	Auf die Vorl. nicht erschienen
55	Michael Schrey	15	—	20	Oblack	dto.
56	Matthäus Pirmann	3	—	20	St. Veith	dto.
57	Eorenz Koroscheg	5	—	20	—	dto.
58	Jacob Wejhai	1	—	20	—	dto.
59	Johann Lauschel	4	—	20	—	dto.

hiermit aufgefodert, binnen 4 Monathen von dem Tage, als dieses Edict zum ersten Male in den öffentlichen Zeitungsbllättern erscheint, um so gewisser persönlich hier zu erscheinen, die Flüchtigen, oder auf die Vorladung nicht Erschienenen aber auch ihre unerlaubte Entfernung und Reunitenz zu verantworten, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtige betrachtet, und darnach behandelt werden würden. Bezirks-Obrigkeit Schneeberg am 14. April 1828.

3. 443. (2) E d i c t. — Nr. 636.

Vom Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt, in Unterkrain, wird allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Sais, zu St. Jobst, als Cessionär der Theresia Zengger, gebornen Sparoviz, Erbinn ihres Vaters Leopold Sparoviz, das dem Joseph Klantscher gehörige, der Staatsherrschaft Kapitel Neustadt, sub Urb. Nr. 307, und Rectif. Nr. 260, eindienende Haus, sammt Wirthschaftsgebäude, Acker und Garten dabey, alles im Schätzungswerthe pr. 651 fl. zu Kandia, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 24. Jänner 1828, schuldigen 382 fl. 5 o/0 Zinsen und Unkosten, mittelst executiver Feilbiethung verkauft werden wird; wozu drey Versteigerungstagsakungen, als am 8. May, am 12. Juny und am 12. July 1828, stets Früh um 9 Uhr im Orte Kandia mit dem Anhange bestimmt worden, daß, im Falle obige Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter dem Schätzungswert angegeben werden würde. Dem zu Folge werden alle Kauflustigen hiezu zu erscheinen vorgeladen.

Bezirks-Gericht Ruperts Hof zu Neustadt
am 8. April 1828.

3. 442. (2) A n z e i g e.

Der Unterzeichnete gibt sich hiemit die Ehre, einem verehrungswürdigen Publicum sowohl hier, als auf dem Lande, die unterthänigste Anzeige zu machen, daß er sich mit einem neuen Sortiment moderner Sommerwaaren, als: Kasimir, Sarcinlo, Köp-

per, Asturias, Wellington-Sambus, Giraffe-Tuil, Baumwoll-Satinetts, feinen, mittelfeinen und ordinären schwarz, seidenen Gilets, desgleichen von Toilines und Piquee; so wie auch mit echt braunen, stahlgrünen, schwarzen und mohrengrauen Tüchern versehen hat. Er verspricht sowohl bey seinen schon vorräthig gefertigten, als auch erst zu bestellenden Kleidungsstücken, nicht nur solide Arbeit, schnelle und prompte Bedienung, sondern auch die möglichst billigen Preise.

Laibach am 21. April 1828.

Sebastian Zergoll,
bürgerl. Mannskleidermacher,
wohnhaft im Eckgewölbe
der Judengasse gegen den
Congress-Platz zu, Nr.
230

3. 449. (2)

Es ist auf Michaeli im Hause Nr. 130, in der St. Peters = Vorstadt eine Wohnung aus 7 Zimmern, einer Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege bestehend, zu vergeben. Ebenso ist auch im Hause Nr. 131, eine Wohnung, die 5. Zimmer, eine Küche, Speiskammer, Holzlege und einen Keller hat, zu vermietthen. Auch können beyde Wohnungen vereint, und nebenbey eine Stallung und ein Schuppen dazugegeben werden; die Zimmer sind ausgemahlt, und in einigen eingelegte Böden. Auf Verlangen könnte auch ein Theil des daran stossenden Gartens dazu vermietthet werden.

Das Nähere erfährt man daselbst,